

Kundmachung.

Von dem k. k. Ministerium der Justiz wird über Einschreiten der Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank zur Beseitigung erhobener Zweifel über den Sinn des zweiten Absatzes der Justiz-Ministerial-Berordnung vom 5. November 1848 erklärt, daß dieser Theil der bemerkten Berordnung nur auf jene in Wien und in den zum Polizeibezirke von Wien gehörigen Ortschaften zahlbaren Wechselschulden Anwendung finde, welche ursprünglich in dem Zeitraume vom 6. bis 9. October 1848, beide Tage mit eingeschlossen, zu bezahlen gewesen wären, und welche daher zu Folge der Ministerial-Berfügung vom 30. October 1848 in dem Zeitraume vom 6. bis 9. November 1848, beide Tage mit eingeschlossen, bezahlt werden sollten, daß es aber hinsichtlich aller anderen in der Ministerial-Berordnung vom 30. October 1848 erwähnten Wechselschulden bei den Bestimmungen dieser letzterwähnten Verfügung über die Zahlungsfrist vollkommen zu verbleiben habe.

Wien am 8. November 1848.

Vom k. k. Ministerium der Justiz.

Erklärung

Das k. k. Ministerium der Justiz wird über die Verhältnisse der
 Verhältnisse der verschiedenen Nationalitäten zur Vertheilung
 der Justiz-Verhältnisse über den Sinn des zweiten Absatzes der Justiz-Ver-
 ordnung vom 2. November 1848 erklärt, daß dieser Absatz der
 k. k. Ministerial-Verordnung vom 2. November 1848 nicht in dem Sinne
 gemeint ist, wie er in dem ersten Absatz der k. k. Ministerial-Verordnung
 vom 2. November 1848 ausgesprochen ist, sondern daß er nur die
 Verhältnisse der verschiedenen Nationalitäten in dem Sinne des ersten
 Absatzes der k. k. Ministerial-Verordnung vom 2. November 1848
 betrifft, welche in dem ersten Absatz der k. k. Ministerial-Verordnung
 vom 2. November 1848 ausgesprochen sind, und daß er nicht die
 Verhältnisse der verschiedenen Nationalitäten in dem Sinne des zweiten
 Absatzes der k. k. Ministerial-Verordnung vom 2. November 1848
 betrifft, welche in dem zweiten Absatz der k. k. Ministerial-Verordnung
 vom 2. November 1848 ausgesprochen sind.

Wien am 8. November 1848.

Vom k. k. Ministerium der Justiz.

Das k. k. Ministerium der Justiz.